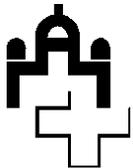


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 04-32 Fall Karl Fröhlich

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 21. September 2005

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Strafgericht (Dreiergericht) des Kantons Basel-Stadt am 4. Oktober 1938 gegen Karl Fröhlich ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Karl Fröhlich, geboren am 26. Dezember 1907, deutscher Staatsangehöriger, damals wohnhaft in Basel, hat im Juni 1938 dreimal mit echten, ihm aber nicht zustehenden Ausweispapieren Grenzpassierscheine beschafft und diese im deutschen Grenzgebiet jüdischen Flüchtlingen verkauft. Ferner stiftete er einen Dritten dazu an, ihm echte Grenzpassierscheine zum Gebrauch zu überlassen und verkaufte diese ebenfalls auf deutschem Gebiet zwei jüdischen Flüchtlingen.

Dafür befand das Strafgericht (Dreiergericht) des Kantons Basel-Stadt Karl Fröhlich am 4. Oktober 1938 der Fluchthilfe schuldig. Es verurteilte ihn wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Monat und zu einer Busse von 100 Franken, im Nichtbebringungsfall zu 10 Tagen Gefängnis.

2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) hebt alle Strafurteile gegen Menschen auf, die verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhelfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.



4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Die Feststellung der Aufhebung des Strafurteils gegen Karl Fröhlich erfolgt von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1), und der entsprechende Entscheid kann innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Frist getroffen werden (Art. 8).

6. Karl Fröhlich wurde am 4. Oktober 1938 vom Strafgericht (Dreiergericht) des Kantons Basel-Stadt wegen Fluchthilfe, das heisst wegen Widerhandlung gegen das ANAG zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Monat und zu einer Busse von 100 Franken, im Nichtbebringungsfall zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitationskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass Karl Fröhlich oder Angehörige von Karl Fröhlich Einwände gegen eine Veröffentlichung des vorliegenden Feststellungsentscheids erheben könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).